

# Satzung über Auszeichnung des Marktes Pretzfeld

Der Markt Pretzfeld erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen.

## § 1

Der Markt Pretzfeld verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten  
das Ehrenwappen des Marktes Pretzfeld  
das Ehrenbürgerrecht  
nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

## § 2

Das Ehrenwappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft frohe Verdienste erworben haben.

## § 3

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

## § 4

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.
- (2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je fünf Personen sein.

## § 5

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenwappen und Ehrenurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## § 6

- (1) Das Ehrenwappen wird mit einer Urkunde verliehen. Es besteht aus einem Zinnteller, in dessen Mitte das Wappen mit der Inschrift „Markt Pretzfeld“ dargestellt ist.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde.

## § 7

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen ist der Bürgermeister und die Mehrheit der Marktgemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

- (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenwappen und der Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

## § 8

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich. Das Ehrenwappen und die Ehrenurkunde sind in diesem Falle an den Markt zurückzugeben.

## § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

05.04.1981

Markt Pretzfeld  
gez. Och, Bürgermeister